[redacted]

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Postanschrift in Deutschland:
[redacted]

An das
Standesamt Buxtehude
Stadthaus
Bahnhofstraße 7
21614 Buxtehude

Standesamt Buxtehude
Eing. 18. Juni 2016

[redacted], 07.06.2016

Antrag

Ich, [redacted] (geb. 27.02.1995, Standesamt Buxtehude, Nr. [redacted]/1995; wohnhaft [redacted]) beantrage hiermit die Streichung meines Personenstandseintrag in meiner Geburtsurkunde.

Mit Rechtskraft vom 03.12.2013 wurde durch das Amtsgericht Hamburg, Nr. 60 III 164/13, festgestellt, dass ich als dem weiblichen Geschlecht zugehörig anzusehen bin (*Gerichtsbeschluss und zugehörige Gutachten angehängt*).
Ich habe in der Begründung bei Antragstellung deutlich gemacht, dass währenddessen ich mich gegen medizinische Eingriffe entschieden habe, ich mich in der deutschen Gesellschaft, als dem weiblichen Geschlecht näher sehe.

Nicht geändert hat sich, dass ich nicht männlich bin; jedoch empfinde ich mich auch nicht völlig als weiblich. Insofern wäre ein offener Geschlechtseintrag auch meiner Selbstempfindung entsprechend.

Die Möglichkeit, den Geschlechtseintrag in der Geburtsurkunde frei zu lassen nach §22 Abs. 3 PStG gab es zum Zeitpunkt der Antragstellung im Juli 2013 noch **nicht**.

Zuvor wurde nach Untersuchung am 31.10.2012 medizinisch durch [redacted] (*Arztbrief angehängt*) meine Zugehörigkeit als biologisch männlich festgestellt (Genitalien und Hormonkonstellation).

Ich empfinde daher einen deutlichen Widerspruch zwischen (erkennbarem) biologisch männlichen Geschlecht und psychologisch und gerichtlich festgestelltem, sowie gelebten weiblichem (oder nähernd weiblichem) Geschlecht; insbesondere, da seitdem ich meinen Personenstand in *weiblich* ändern lassen habe, es vermehrt zu Verwirrungen, unter anderem in medizinischer Versorgung und an Grenzübergängen gekommen ist. Weiterhin ist meine im ärztlichen Bericht bereits als „weit fortgeschritten" bezeichnete Virilisierung deutlicher geworden.

Durch diesen beschriebenen Widerspruch ist es nicht eindeutig möglich meinen Personenstand unter ganzheitlicher Betrachtung aller meiner teils geänderten Umstände zweifelsfrei festzustellen.

Nach §22 Abs. 3 PStG ist in diesem Fall der Eintrag eines Personenstand in der Geburtsurkunde zu

unterlassen.

Ich beantrage daher nach §47 Abs. 2 Nr. 1 PStG eine Änderung meines Geburtseintrages, sodass dieser ohne eine Angabe des Geschlechts erfolgt.

Ich weise auf die Begründung des Gerichtsbeschlusses des OLG Celle 17 W 28/14 hin, der deutlich klarstellt, dass die Regelung nach §22 Abs. 3 PStG „nicht lediglich den Fall [erfasst], dass bei einem Neugeborenen für eine Übergangszeit eine Geschlechterzuordnung nicht möglich ist."

Weiterhin erbitte ich die Ausstellung einer neuen Geburtsurkunde nach §62 PStG.

Schlussendlich, möchte ich darauf hinweisen, dass ich nur über ein niedriges Einkommen verfüge und daher erbitte, hohe Verwaltungsgebühren herabzusetzen.

[redacted] den 07.06.2016

Anhänge (in Kopie)

Abstammungsurkunde Nr. [redacted]/1995.
Beschluss in der Standesamtssache AG Hamburg, 60 III 164/13
Gutachten durch [redacted] vom 06.09.2013
Gutachten durch [redacted] vom 23.10.2013
Untersuchungsbericht durch [redacted] vom 14.12.2012

Verweise
Gerichtsbeschluss OLG Celle 17 W 28/14 abgerufen am 07.06.2016 12:40 Uhr
http://dritte-option.de/wp-content/uploads/2015/01/OLG-Celle.pdf

HANSESTADT
BUXTEHUDE

Hansestadt Buxtehude Postfach 1555 21605 Buxtehude

[redacted]

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens:

Mein Zeichen: [redacted]

10.06.2016

Geburtsurkunde

Sehr geehrte Frau [redacted]

anliegend übersende ich Ihnen Ihre Unterlagen zu meiner Entlastung zurück.

Von mir wurde eine neue Geburtsurkunde erstellt und liegt diesem Schreiben bei.

Laut Beschluss des Gerichts wurde Ihre Geschlechtszugehörigkeit in weiblich geändert. Das Weglassen der Geschlechtszugehörigkeit ist von hier aufgrund des bestehenden Beschlusses nicht möglich und müsste ggf. von Ihnen gerichtlich geklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
(Standesbeamtin)

Hansestadt Buxtehude
Standesamt
Bahnhofstraße 7
21614 Buxtehude
T 04161/501-0 (Zentrale)
F 04161/501-73249
standesamt@stadt.buxtehude.de
www.buxtehude.de

[redacted]

[redacted]

Vereinigtes Königreich Großbritannien u.
Nordirland

An das
Amtsgericht Stade
Wilhadikirchhof 1
21682 Stade
Deutschland

Zustelladresse in Deutschland:
[redacted]

[redacted], 23.06.2016

Antrag

Am 07.06.2016 habe ich einen Antrag, meinen Geburtseintrag nach §47 Abs. 2 Nr. 1 PStG zu ändern, sodass dieser ohne Angabe des Geschlechts erfolgt, an das Standesamt Buxtehude gestellt.

Mit Schreiben vom 10.06.2016 (Zeichen [redacted]) hat das Standesamt Buxtehude mir den Antrag zu seiner Entlastung, unter der Begründung, dass meine Geschlechtszugehörigkeit gerichtlich (Bezug auf Verfahren nach §8 TSG, AG Hamburg 60 III 163/13) festgestellt wurde und eine Änderung durch das Standesamt daher nicht möglich sei, zurückgesandt (*Schreiben in Kopie angehängt*).

Daher richte ich, [redacted] (geb. [redacted] 1995, Standesamt Buxtehude Nr. [redacted]/1995, wohnhaft [redacted] Vereinigtes Königreicht Großbritannien und Nordirland), meinen Antrag vom 07.06.2016 an das Standesamt Buxtehude (s.o.), meinen Geburtseintrag nach §47 Abs. 2 Nr. 1 PStG zu berichtigen, sodass dieser ohne Angabe des Geschlechts erfolgt, folgend §§ 48 bis 50 PStG hiermit an das AG Stade.

Die Begründung hierzu kann meinen ursprünglichen Antragsschreiben vom 07.06.2016 entnommen werden (*Antrag mit Anlagen in Kopie angehängt*).

[redacted], den 23.06.2016

[redacted]

Anhänge (in Kopie)

- Antrag vom 07.06.2016 an das Standesamt Buxtehude inklusive Anhänge
- Schreiben des Standesamt Buxtehude durch die Standesbeamtin [redacted], Zeichen [redacted] vom 10.06.2016
- Geänderte Geburtsurkunde [redacted]/1995, ausgestellt 10.06.2016 durch die Standesbeamtin [redacted], Standesamt Buxtehude

Amtsgericht Stade
Postfach 1151 · 21651 Stade

Frau
[redacted]

Amtsgericht
Stade
- Urkundssachen -

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)
NZS **51 III 13/16**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Durchwahl	Datum
- ohne -	0 41 41/1 07-2 62	11.07.2016

Sehr geehrte Frau [redacted]

betreffend Ihre Personenstandssache

ist Ihr Anliegen bei Gericht am 07.07.2016 eingegangen. Es soll zunächst geklärt werden, ob eine Sonderzuständigkeit des Amtsgerichts Celle begründet ist. Zu diesem Zweck wird das Verfahren dorthin übersandt. Sollte keine Sonderzuständigkeit bestehen, wird Ihr Anliegen bei dem Amtsgericht Stade nach Rückkehr der Akten behandelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hackemack
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
[redacted]
Justizangestellte

Dienstgebäude
Wilhadikirchhof 1
21682 Stade
Sprechzeiten
Montags bis Freitags 09:00 - 12:00
oder nach Vereinbarung

Telefon
0 41 41/1 07-1
Telefax
0 41 41/1 07-2 13

Parkmöglichkeiten
Parkmöglichkeit: Tiefgarage Am Sande
Öffentliche Verkehrsmittel
Deutsche Bahn - 5 Min. Fußweg;
KVG - Haltestelle Pferdemarkt

Bankverbindung
IBAN: DE70 2505 0000 0106 0241 02
BIC: NOLADE2H

Amtsgericht Stade
Postfach 1151 · 21651 Stade

Frau
[redacted]
UNITED KINGDOM

Amtsgericht
Stade
- Urkundssachen -

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)
NZS 51 III 13/16

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Durchwahl	Datum
- ohne -	0 41 41/1 07-2 62	19.09.2016

Sehr geehrte Frau [redacted]

betreffend Ihre Personenstandssache

liegt mir die Akte nun wieder vor. Eine Zuständigkeit des Amtsgerichts Celle wurde verneint.

Nach vorläufiger Würdigung der Sach- und Rechtslage sehe ich keine hinreichenden Aussichten auf einen Erfolg Ihres Antrags. Denn nach dem Beschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 02.12.2013 sind Sie als dem weiblichen Geschlecht zugehörig anzusehen. Dies wird durch die von Ihnen vorgelegten Sachverständigengutachten gestützt. Das Amtsgericht Hamburg hat es als mit hoher Wahrscheinlichkeit für erwiesen angesehen, dass sich an dem Zugehörigkeitsempfinden zum weiblichen Geschlecht nichts mehr ändert.

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelung in § 22 Abs. 3 PStG sehe ich es als grundsätzlich möglich an, einen Eintrag zum Geschlecht im Geburtenregister nachträglich streichen zu lassen. Allerdings muss es sich dabei um die Berichtigung eines unzutreffenden Sachverhalts handeln. Da in Ihrem Fall das weibliche Geschlecht gerichtlich festgestellt wurde, dürfte es sich gegenwärtig nicht um einen unzutreffenden Sachverhalt handeln. Dabei halte ich es für wesentlich, dass der von Ihnen benannte Widerspruch zwischen dem biologischen Geschlecht und dem gerichtlich festgestellten Geschlecht auch bereits im Zeitpunkt der gerichtlichen Feststellung Ihres Geschlechts vorhanden war, sodass sich dies gegenwärtig jedenfalls nicht entscheidend auswirken dürfte.

Sie erhalten Gelegenheit, sich schriftlich zu der vorstehenden Rechtsauffassung bis zum **26.10.2016** zu äußern. Soweit Sie eine Rücknahme Ihres Antrags vom 23.06.2016 in Erwägung ziehen, bitte ich dies ebenfalls schriftlich mitzuteilen. Sollten Sie Ihren Antrag aufrechterhalten, wird im Anschluss an Ihre Stellungnahme eine Entscheidung im Schriftwege ergehen."

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hackemack
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
[redacted]
Justizangestellte

[redacted]
Vereinigtes Königreich GB u. NI

Amtsgericht Stade
Postfach 1151
21651 Stade
GERMANY

Geschäftsnummer: NZS 51 III 13/16

[redacted] 23.09.2016

Stellungnahme zur schriftlich mitgeteilten Rechtsauffassung

In Ihrem Schreiben vom 19.09.2016 schreiben Sie, dass es sich bei meiner Geschlechtsfeststellung durch das Amtsgericht Hamburg vom 02.12.2013 gegenwärtig nicht um einen unzutreffenden Sachverhalt handeln dürfe.

Dies möchte ich aus zwei Gründen anzweifeln:

1. Sie schreiben, dass der Widerspruch zwischen biologischem und gerichtlich festgestellten Geschlecht auch bereits zum Zeitpunkt der Feststellung bestanden hätte.
   Dies ist eine deutliche Vereinfachung der Situation. Währenddessen ich im Jahr 2013 sehr wohl mich gegen eine Hormontherapie entschieden hatte, war diese Entscheidung noch nicht endgültig. Es wurde davon ausgegangen (siehe Gutachten von [redacted]), dass ich diese in Zukunft aufnehmen wollen würde. Diese Annahme durch die Gutachter, auf der deren Entscheidung zur Frage nach meiner Geschlechtszugehörigkeit zumindest teilweise basiert war, und auf die sich das Gericht gestützt hat, kann mittlerweile als unzutreffend angesehen werden. Weiterhin, wie ich bereits bei Antragstellung schrieb, ist meine Virilisierung (deutlich werden männlicher sekundärer Geschlechtsmerkmale, wie Bartwuchs, Gesichtsknochen) fortgeschritten.

   Des weiteren habe ich von über einen Zeitraum von 2 Jahren von ca. Sommer 2012-Sommer 2014 sehr bemüht gelebt, diesen Widerspruch so gut als möglich zu verstecken. Dies hat sich durch ausschließliches Tragen weiblicher Mode, tragen von Schmuck, langhaar Schnitt, und femininem Auftreten deutlich gemacht.

   Dies ist auch durch das Amtsgericht Hamburg in der Anhörung festgestellt worden, wie sich sowohl aus dem Gerichtsbeschluss entnehmen lässt: „Das Gericht folgt diesem Gutachten, weil es [...] aufgrund des bei der hochpersönlichen Anhörung gewonnenen Eindrucks von der Richtigkeit überzeugt ist."

   Aufgrund meines heute wesentlich variableren (und vermutlicherweise dauerhaft variabel bleibend geänderten) Erscheinungsbildes (gemischte Mode, androgyner Kurzhaarschnitt, teilweise leichter Bartwuchs, androgynes Auftreten) ist davon auszugehen, dass dieser Eindruck nicht mehr entstehen würde.

Währenddessen der Widerspruch also faktisch bereits bestand, war dieser äußerlich nicht feststellbar; eine Situation, die sich seit dem Gerichtsbeschluss geändert hat.

Eine Missachtung des rein biologischen Widerspruchs, eines operativen Eingriffes und der dauerhaften Fortpflanzungsunfähigkeit – der auch meiner Auffassung nach im Regelfall missachtet werden sollte –, war also durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11.01.2011, das die entsprechende Bedingungen des TSG § 8 Abs. 1 Ziffer 3 und 4, für verfassungswidrig erklärt hat, gerechtfertigt.

Der durch mich nun beschriebene Widerspruch liegt allerdings darin, dass ich persönlich empfinde, dass mich dieser Widerspruch nun deutlich einschränkt. Dies war zum Zeitpunkt des Gerichtsbeschlusses nicht der Fall. Weiterhin geht es bei dem von mir mit „(erkennbarem) biologisch männlichen Geschlecht" nicht um einen Widerspruch in meinen Genitalien oder Fortpflanzungsfähigkeit, sondern darum, dass ich auf der Öffentlichkeit in der Mehrheit der Fälle als männlich wahrgenommen werde. Auch dies war während des Gerichtsverfahren nicht der Fall. Daher sehe ich die Einschätzung, dass dieser Widerspruch bereits „im Zeitpunkt der gerichtlichen Feststellung" bestand, als unzutreffend an.

2. Weiterhin möchte ich nochmals auf die geänderte Rechtslage und damit meines Erachtens nach ein nicht mehr notwendiger Weise begründetes Zutreffen der Entscheidung durch das Amtsgericht Hamburg vom 02.12.2013 hinweisen.

   Währenddessen zum Zeitpunkt des Gerichtsbeschlusses die aktuelle Fassung von §22 Abs. 3 PStG bereits bestand – nicht jedoch mir bekannt gerichtlich festgestellt war, ob eine nachträgliche Streichung möglich wäre – galt bei Antragstellung und bei Erstellung der Gutachten eine andere Grundmenge an Optionen für den Geschlechtseintrag im Geburtsregister: männlich, weiblich. Auch in der Gesellschaft in Deutschland und in der Schule war diese binäre Kategorisierung vorgegeben. Diese erlaubte mir nicht, im Juli 2013 einen Antrag auf Streichung des Geschlechtseintrags im Geburtsregister zu stellen, ohne einen mir damals unzumutbaren Zeitaufwand zu riskieren. Aufgrund der im Vergleich zu heute eingeschränkten Auswahlmenge erscheint es aus Gutachtersicht logisch, zu argumentieren, dass sofern eine Person vorstellig wird, die sowohl vom Erscheinungsbild als auch vom eigenen Empfinden als nicht männlich einzuordnen ist, dieser es zu ermöglichen sich von dem ungewollten und richtigerweise als unzutreffend befundenen Geschlechtseintrag zu lösen, indem der andere, passendere Eintrag unterstützt wird (das Gutachten von Dr. Schmidt stellt so in der Zusammenfassung zunächst fest, es sei keine Entwicklung einer männlichen Identifizierung erkennbar). Es ist jedoch bei einer anderen Gesetzeslage zum Geburtseintrag, die drei Optionen für das Geschlecht ermöglicht (männlich, weiblich, kein Eintrag), nicht gezwungenermaßen davon auszugehen, dass sich die Einschätzung, ich gehöre dem weiblichen Geschlecht an, nicht ändern würde.

   Da das Gericht sich in seiner Entscheidung maßgeblich auf diese Gutachten gestützt hat, ist davon auszugehen, dass auch dem Gerichtsbeschluss eine Anwendung der nicht mehr zutreffenden Optionenwahl aus männlich und weiblich zu unterstellen ist.

Weiterhin möchte ich einen Aspekt aus dem ursprünglichen Antragsschreiben klarstellen. Ich schrieb dort, ich erkenne einen Widerspruch zwischen „gelebten weiblichem (oder nähernd weiblichem)" und „biologischem" Geschlecht. Ich habe diese Formulierung gewählt, da ich die oben aufgeführte Argumentation verfolgte, dass sich aufgrund der geänderten Rechtslage und Verschiebung der biologischen Merkmale, sowie gewähltem Erscheinungsbild allein eine Änderung rechtfertigen ließe, ohne einen erneuten Begutachtungsprozess anstoßen zu müssen.

Dies heißt nicht, dass sich mein Geschlechtsempfinden nicht auch geändert hätte. Nachdem in den letzten Jahren Geschlechtsidentitäten jenseits von männlich und weiblich, wie zum Beispiel agender, genderqueer oder non-binary, deutlich an Präsenz gewonnen haben, hat dies auch meine eigene Identität beeinflusst. Währenddessen dies zwar als unwahrscheinlich angesehen wurde, möchte ich – insbesondere unter geänderter Gesetzeslage – im Nachhinein deutlich darstellen, dass ich mein eigenes Selbstempfinden anders einordne. Daher sind Gutachten und Gerichtsbeschluss, währenddessen diese nicht auf falschen (durchaus allerdings durch meine damalige Selbstinterpretation beeinflussten) Aussagen von mir beruhten, in deren Schlussfolgerungen heute völlig unzutreffend.

Daher möchte ich argumentativ behaupten, dass es sich bei dem derzeitig hinterlegten weiblichen Eintrag im Geburtsregister um einen nach aktueller Gesetzeslage unzutreffenden Sachverhalt handelt. Ich erkenne daher keinen Widerspruch zwischen dem Gerichtsbeschluss des Amtsgericht Hamburg vom 02.12.2013 und meinem gestellten Antrag auf Berichtigung des Geburtseintrages.

Zuletzt möchte ich meinem Antrag hinzufügen, dass es auch im öffentlichen Interesse ist, meinen Geschlechtseintrag zu ändern, da bei meinem derzeitigen (und erwartungsgemäß zukünftigen) Erscheinungsbild ein weiblicher Geschlechtseintrag die Zuordnung meiner Person in jedem Fall eher behindern, als erleichtern wird; es ist im Zweifelsfalle, ob mein Geschlecht weiblich ist oder nicht, eher zweckgemäß, den Eintrag berichtigender Weise zu streichen, als einen möglicherweise unzutreffenden Eintrag im Geburtenregister zu belassen. Sofern also jetzt Zweifel an dem Gerichtsbeschluss des Amtsgericht Hamburg vom 02.12.2013 bestünden, sollte der Eintrag als unzutreffend und daher als zu berichtigend angesehen werden können.

Ich möchte Sie bitten, ihre vorläufige Würdigung der Sach- und Rechtslage nochmals unter der Bereitstellung dieser zusätzlichen klarstellenden Informationen zu überprüfen.

Falls Sie dennoch erachten, dass Sie weiterhin keine hinreichenden Aussichten auf Erfolg erkennen können, jedoch nach Klärung von weiteren Fragen durch eine zusätzliche Begutachtung, würde ich Sie bitten, einen Gutachter damit zu beauftragen, diese Fragen zu klären.

Ich habe zur Verdeutlichung der Veränderung des Erscheinungsbildes zwei Fotografien angehängt.

Mit freundlichen Grüßen,

Fotografien im Anhang aus Datenschutzgründen entfernt.

Amtsgericht
Stade

Nicht öffentliche Sitzung vom 16.11.2016

51 III 13/16

Gegenwärtig:
Richter am Amtsgericht Dr. Hackemack
ohne Protokollführer

In der Personenstandssache

[redacted]
Vereinigtes Königreich GB u. NI

erschienen bei Aufruf:

Die antragstellende Person persönlich.
Sie wies sich durch Vorlage ihres Reisepasses aus.

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.

Die antragstellende Person erklärte ihre Problematik entsprechend der bereits eingereichten Schriftsätze. Das äußere Erscheinungsbild wurde in Augenschein genommen.

Darüber hinaus erklärte die antragstellende Person, dass es bereits bei der Anrede schwierig sei. Sie sei eben auf jeden Fall dagegen, mit Herr [redacted] angesprochen zu werden. Frau [redacted] sei allerdings auch nicht die richtige Anrede. Im Englischen würde sie die Anrede Mx. benutzen. Allerdings könne man in Deutschland eben auch nicht verlangen, dass eine neutrale Anrede, die es im Deutschen ja so eigentlich nicht gibt, verwendet wird. Die Entwicklung seit der gerichtlichen Feststellung im Jahre 2013 wurde besprochen. Die antragstellende Person erklärte, dass sie im Grunde, wenn die Gesetzeslage es damals hergegeben hätte, auch schon keinen Geschlechtseintrag im Geburtenregister gewünscht hätte.

Auf Nachfrage des Gerichts erklärte die antragstellende Person, dass die innere Einstellung bzw. Auffassung zu ihrem gegenwärtigen Geschlecht sich letztlich sowohl durch die Reaktionen auf das äußere Erscheinungsbild durch andere Personen, aber auch durch die Auseinandersetzung mit der Problematik unabhängig von der äußeren Wahrnehmung geändert habe.

Eine Entscheidung ergeht im Schriftwege.

Für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger

Dr. Hackemack
Richter am Amtsgericht

[redacted]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

– Ausfertigung –

Amtsgericht Stade

Beschluss

51 III 13/16

In der Personenstandssache

[redacted]
Vereinigtes Königreicht GB u NI - Antragstellerin -

hat das Amtsgericht - Urkundssachen - Stade durch den Richter am Amtsgericht Dr. Hackemack am 21.11.2016 beschlossen:

⟶ berichtigt am 24.2.2017 : 21.12.2016 x

1. Das Standesamt Buxtehude wird angewiesen, den Eintrag im Geburtenregister des Standesamts Buxtehude, Registernummer G [redacted]/1995, hinsichtlich des Unterpunktes „Geschlecht" zu streichen, sodass kein Geschlecht in dem Registereintrag ersichtlich ist.

2. Die Kosten des Verfahrens des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

3. Der Verfahrenswert wird auf 500,00 Euro festgesetzt.

x) Anmerkung durch Antragsteller_in

Gründe:I.

Die Antragstellerin begehrt die Streichung des Eintrags zu ihrem Geschlecht im Geburtenregister des Standesamtes Buxtehude, Registernummer G [redacted]1995. Die Antragstellerin wurde anlässlich ihrer Geburt als dem männlichen Geschlecht zugehörig in das Geburtenregister eingetragen. Sie wurde als Kind der Eheleute [redacted] und [redacted] geboren und erhielt die Vornamen [redacted]. Aufgrund eines bei dem Amtsgericht Hamburg betriebenen Verfahrens wurden die Vornamen durch Beschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 02.12.2013, Az. 60 III 164/13, in [redacted] geändert. In derselben Entscheidung wurde festgestellt, dass die Antragstellerin als dem weiblichen Geschlecht zugehörig anzusehen ist. Das Amtsgericht Hamburg führte insoweit aus, dass aufgrund zweier gutachterlicher Äußerungen von Sachverständigen bei der Antragstellerin aufgrund ihrer transsexuellen Prägung seit mehr als 3 Jahren Transsexualität im Sinne des Transsexuellengesetzes bestehe. Es sei mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass sich das Zugehörigkeitsempfinden der Antragstellerin zum weiblichen Geschlecht nicht mehr ändern werde. Auf den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg wird im Übrigen Bezug genommen.

Infolge der Entscheidung des Amtsgerichts Hamburg wurde der Eintrag in das Geburtenregister des Standesamtes Buxtehude unter dem Unterpunkt „Geschlecht" in weiblich geändert.

Die Antragstellerin trägt nunmehr vor, dass sie sich nach wie vor nicht dem männlichen Geschlecht zugehörig empfinde. Allerdings fühle sie sich auch nicht dem weiblichen Geschlecht zugehörig. Sie verfüge über männliche Geschlechtsorgane, weshalb sich ein Widerspruch zwischen dem biologisch erkennbaren Geschlecht und dem gerichtlich festgestellten und gelebten Geschlecht ergebe. Im Alltag komme es häufig zu Verwirrungen aufgrund der äußerlich erkennbaren und seit der Entscheidung des Amtsgerichts Hamburg zunehmenden Virilisierung und der Angabe in Geburtsurkunde bzw. Ausweisdokumenten. Dabei habe sich auch die innere Einstellung, unabhängig von der äußeren Wahrnehmung seit der gerichtlichen Feststellung des Geschlechts geändert. Eine eindeutige Zuordnung zu dem weiblichen oder männlichen Geschlecht sei ihr gegenwärtig nicht möglich.

Die Antragstellerin begehrt die Streichung des Eintrags zum Geschlecht im Registereintrag des Standesamtes Buxtehude unter der Nummer G [redacted]1995.

Das Gericht hat die Antragstellerin persönlich angehört. Auf das Protokoll der Anhörung vom 16.11.2016 wird Bezug genommen.

Das Standesamt Buxtehude wurde schriftlich angehört.

II.

Die Entscheidung beruht auf §§ 48, 22 Abs. 3 PStG.

Der Antrag auf gerichtliche Anordnung der Berichtigung des Geburtenregistereintrags ist zulässig und begründet.

Der Antragstellerin steht ein Anspruch auf Abänderung des Eintrags zum Unterpunkt „Geschlecht" im Geburtenregister des Standesamts Buxtehude unter der Nummer G [redacted]1995 zu. Denn zur Überzeugung des Gerichts kann die Antragstellerin weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden. Soweit im vorliegenden Beschluss von Antragstellerin die Rede ist, erfolgt diese Bezeichnung aus Mangel an einer neutralen Verfahrensbezeichnung und unter Berücksichtigung der Angaben der Antragstellerin, dass dieses sich keinesfalls als dem männlichen Geschlecht zugehörig empfindet.

Das Gericht stützt seine Feststellung auf die von der Antragstellerin glaubhaft geschilderten Entwicklungen seit der gerichtlichen Feststellung der Transsexualität im Jahr 2013 sowie auf die persönliche Anhörung der Antragstellerin. Insoweit ist es nachvollziehbar, dass die Antragstellerin aufgrund des Widerspruchs der gerichtlich festgestellten Geschlechtszugehörigkeit und den erkennbaren biologischen Merkmalen Irritationen empfunden hat und empfindet. Zwar dürfte es der Antragstellerin ohne weiteres möglich sein, durch eine entsprechende Veränderung ihres äußeren Erscheinungsbildes sich als dem weiblichen Geschlecht zugehörig zu präsentieren. Dies dürfte auch mit Blick auf die auch für das Gericht erkennbare eingetretene Virilisierung umsetzbar sein. Allerdings wird es im Leben der Antragstellerin immer wieder auch Situationen geben, in denen sie ihre biologische Geschlechtszugehörigkeit nicht verheimlichen kann, z. B. bei Arztbesuchen. Die von der

Antragstellerin geschilderten Irritationen haben Zweifel in der Antragstellerin hervorgerufen, ob sie sich tatsächlich als dem weiblichen Geschlecht zugehörig empfindet. Soweit dies im Rahmen der gerichtlichen Feststellung des Amtsgerichts Hamburg im Jahr 2013 dahingehend beurteilt wurde, dass mit hoher Wahrscheinlich anzunehmen sei, dass sich das Zugehörigkeitsempfinden zum weiblichen Geschlecht nicht mehr ändern wird, konnte es sich

lediglich um eine Prognose handeln, die im vorliegenden Fall nicht eingetreten ist. Insoweit ist zu beachten, dass auch die vom Amtsgericht Hamburg eingeholten Sachverständigengutachten lediglich Angaben der Antragstellerin zum damaligen Zeitpunkt berücksichtigen konnten. Soweit die Antragstellerin damals gegenüber dem Gericht und den Sachverständigen angegeben hat, sie fühle sich dem weiblichen Geschlecht zugehörig, hegt sie diese Empfindung gegenwärtig nicht mehr. Auf der anderen Seite gibt die Antragstellerin klar an, sich nicht als dem männlichen Geschlecht zugehörig zu empfinden. Das Gericht geht weiterhin davon aus, dass die Antragstellerin als transsexuell anzusehen ist. Insoweit hat sich an der Beurteilung des Amtsgerichts Hamburg nichts geändert.

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklung und des äußerlichen Erscheinungsbildes der Antragstellerin kann die Antragstellerin weder als dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig angesehen werden. Die Voraussetzungen für die Streichung des Eintrags nach § 22 Abs. 3 PStG liegen daher vor. Dabei ist die von der Antragstellerin gewünschte Streichung des Geschlechtseintrags nach § 22 Abs. 3 PStG auch nachträglich zulässig (vgl. insoweit BGH vom 22.06.2016, Az. XII ZB 52715, zitiert nach Juris).

Die Anweisung des Standesamtes beruht auf § 49 Abs. 1 PStG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht Stade, Wilhadikirchhof 2, 21682 Stade, einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch die Entscheidung in eigenen Rechten beeinträchtigt wird.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt. Die Beschwerde kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Der Beschwerdeführer hat einen bestimmten Sachantrag zu stellen und diesen zu begründen. Die Frist zur Begründung beträgt zwei Monate und beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Die Begründung ist bei dem Oberlandesgericht Celle, Schloßplatz 2, 29221 Celle, einzureichen.

Dr. Hackemack
Richter am Amtsgericht

HANSESTADT
BUXTEHUDE

Hansestadt Buxtehude, Postfach 1555, 21605 Buxtehude

Amtsgericht Stade
Postfach 1151
21651 Stade

Posteingangsstelle
Amtsgericht, Landgericht u. Arbeitsgericht Stade
Eing. 21. Feb. 2017
Bd. Heft Anl.
fach EUR

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens:

Mein Zeichen /
Rechnungsnummer:

23. Februar 2017

In der Personenstandssache

NZS 51 III 13/16

./. Hansestadt Buxtehude, Standesamt

Es wird beantragt,

1. **den Beschluss des Amtsgerichtes Stade vom 21.11.2016 (Az. 51 III 13/16) aufzuheben und**

2. **den Antrag der Antragstellerin als unbegründet abzuweisen.**

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichtes Stade (Az. 51 III 13/16) wird wie folgt begründet:

Hansestadt Buxtehude
Die Bürgermeisterin
Bahnhofstraße 7
21614 Buxtehude
T 04161/501-0
F 04161/501-1555
stadtverwaltung
@buxtehude.de-mail.de
www.buxtehude.de

Namenszeile 1
Namenszeile 2
T 04161/501 XX XX
stadtverwaltung
@stadt.buxtehude.de
Zimmer-Nr. XXX

Bei Geburt der Antragstellerin am [redacted].1995 wurde im Krankenhaus Buxtehude das Geschlecht als eindeutig männlich festgestellt (s. Kopie der Geburtsanzeige des Krankenhauses Buxtehude, Anlage 1 und Geburtsanzeige der Eltern, Anlage 2). Die Antragstellerin erhielt die Vornamen [redacted]

Mit rechtskräftigem Beschluss des Amtsgerichtes Hamburg vom 02.12.2013, Az. 60 III 164/13, wurde der Vorname in [redacted] geändert. Hierbei wurde auch festgestellt, dass die Antragstellerin als dem weiblichen Geschlecht zugehörig anzusehen ist (s. Kopie des Beschlusses, Az. 60 III 164/13, Anlage 3). Im Geburtenregister wurde diese Entscheidung nach dem TSG (Transsexuellengesetz) umgesetzt und die Vornamen und das Geschlecht geändert.

Die Antragstellerin begehrte nun in ihrem Antrag beim Amtsgericht Stade die Streichung des Eintrags zu ihrem Geschlecht im Geburtenregister des Standesamtes Buxtehude, Registernummer G [redacted]

Die Antragstellerin gab an, dass sie sich nach wie vor nicht dem männlichen Geschlecht zugehörig empfinde. Allerdings fühle sie sich jetzt (entgegen den gutachterlichen Äußerungen der Sachverständigen aus dem Jahr 2013) auch nicht mehr dem weiblichen Geschlecht zugehörig.

Die Antragstellerin sagte aus, dass ihre innere Einstellung sich dahingehend geändert habe, dass ihr gegenwärtig eine eindeutige Zuordnung zu dem weiblichen oder männlichen Geschlecht nicht möglich sei.

Sie bitte deshalb um Streichung des Geschlechts im Geburtseintrag.

In der Personenstandssache **NZS 51 III 13/16** hat das Amtsgericht Stade **mit** Beschluss vom 21.11.2016 festgestellt, dass die Eintragung im **Geburtenregister** (G ___/1995) hinsichtlich des Unterpunktes „Geschlecht" gestrichen werden soll.

Die Entscheidung beruht auf den §§ 48 und 22 Abs. 3 PStG.

Der § 22 Abs. 3 PStG wurde hier jedoch nicht richtig angewandt.

Gem. § 72 Abs. 1, S. 2,.2. Alt. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) wird hiermit eine Rechtsbeschwerde eingelegt.

Der § 22 Abs. 3 PStG besagt, dass bei Kindern, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden können, der Geschlechtseintrag offen bleibt.

Dieser Paragraph bezieht sich auf Intersexuelle, die bereits bei der Geburt beide Geschlechtsmerkmale in sich tragen und biologisch weder die männlichen noch die weiblichen Geschlechtszugehörigkeit eindeutig bestimmbar ist. Auch eine spätere Streichung des Geschlechts gem. §22 Abs. 3 PStG ist möglich, wenn durch ärztliches Gutachten im Nachhinein festgestellt wurde, dass das Kind keinem Geschlecht eindeutig zuzuordnen ist, weil sowohl männliche als auch weibliche Geschlechtsmerkmale vorhanden sind.

In der vorliegenden Personenstandsangelegenheit liegt kein solches ärztliches Gutachten vor. Nach den vorliegenden Unterlagen ist die Antragstellerin aus biologischer Sicht eindeutig dem männlichen Geschlecht zuzuordnen. Dieses wurde auch im Beschluss vom 21.11.2016 auf Seite 2, im dritten Absatz so bestätigt.

Deshalb hätte hier der § 22 PStG nicht angewendet werden dürfen.

Es reicht hier nicht das bloße Empfinden aus, um das Geschlecht aus dem Geburtenregister streichen zu lassen.

Das Empfinden für ein Geschlecht ist im Transsexuellengesetz (TSG) geregelt. Betroffenen wird dort die Möglichkeit gegeben sich aufgrund ihrer transsexuellen Prägung, die sich nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfinden eine Veränderung im Geburtenregister vornehmen zu lassen (§ 8 Abs. 1 TSG). Allerdings bietet das TSG nur die Möglichkeit der Änderung des Geschlechts von männlich auf weiblich und umgekehrt. Das TSG sieht keine Möglichkeit der Geschlechtslosigkeit vor, die vielfach vom Ethikrat bereits gewünscht wurde.

Der § 22 Abs. 3 PStG regelt in Deutschland die medizinisch festgestellte geschlechtliche Unbestimmtheit. Dies bezieht sich auf die genetisch-anatomische Intersexualität.

Da im o.g. Beschluss der §22 Abs. 3 PStG fehlerhaft angewandt wurde, kann die geforderte Änderung, der Streichung des Geschlechts im Registereintrag, nicht umgesetzt werden.

Die Unterzeichnerin ist Beamtin im höheren Dienst der Hansestadt Buxtehude mit der Befähigung zum Richteramt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

(Städtische Oberrätin)

Anlagen:

- Geburtsregisterauszug
- Geburtsanzeige durch Mutter
- Geburtsanzeige durch Krankenhaus / Hebamme
- TSG Beschluss / Weisung des AG Hamburg 2013

Aus Datenschutzgründen nicht eingescannt

– Abschrift –

Amtsgericht Stade

Beschluss

51 III 13/16

In der Personenstandssache

[redacted] 95,
[redacted] Vereinigtes Königreich GB und NI

hat das Amtsgericht - Urkundssachen - Stade durch den Richter am Amtsgericht Dr. Hackemack am 24.02.2017 beschlossen:

Der Beschwerde vom 25.01.2017 gegen den Beschluss vom 21.12.2016 wird nicht abgeholfen.

Die Akten werden dem Oberlandesgericht Celle zur Entscheidung über die Beschwerde vorgelegt.

Gründe:

[redacted] unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens ist eine abweichende Würdigung [redacted] Rechtslage nicht ersichtlich.

[redacted] das Standesamt § 22 Abs. 3 PStG so auslegt, dass lediglich dann der [redacted] lechtseintrag offen bleiben kann, wenn eine Person biologisch weder dem weiblichen [redacted] dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann, steht diese Auslegung nicht im [redacted] lang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsrichts.

[redacted] das Bundesverfassungsgericht hat im Rahmen seiner Rechtsprechung zum [redacted] sexuellengesetz klargestellt, dass es die Menschenwürde in Verbindung mit dem [redacted] gemeinen Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG gebietet, dem Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen Rechnung zu tragen und seine selbstempfundene geschlechtliche Identität rechtlich anzuerkennen, um ihm damit zu ermöglichen, entsprechend dem empfundenen Geschlecht leben zu können, ohne in seiner Intimsphäre durch den Widerspruch zwischen seinem dem empfundenen Geschlecht angepassten Äußeren und seiner rechtlichen Behandlung bloßgestellt zu werden. Die Rechtsordnung sei daher so auszugestalten, dass die rechtliche Zuordnung zum nachhaltig empfundenen Geschlecht nicht von unzumutbaren Voraussetzungen abhängig gemacht wird (BVerfG vom 11.01.2011, 1 BvR 3295/07, zitiert nach Juris).

Die Rechtsordnung wiederum, vorliegend das Familienrecht, ist von einem binären Geschlechtersystem geprägt (BVerfG FamRZ 1979, 25, 28). Der Bundesgerichtshof hat insoweit klargestellt, dass kein drittes Geschlecht wie „inter" oder „divers" davon umfasst wird (BGH vom 22.06.2016 - XII ZB 52/15, zitiert nach Juris). Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geht darüber hinaus davon aus, dass die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte Forderung, dem Selbstbestimmungsrecht Intersexueller Rechnung zu tragen, bereits dadurch in der Rechtsordnung ausreichend berücksichtigt wird, dass Intersexuelle über §§ 48 Abs. 1, 47 Abs. 2 Nr. i. V. m. 22 Abs. 3 PStG die Möglichkeit haben, dass die Angabe des Geschlechts nachträglich im Geburtenregister gelöscht wird (BGH a. a. O.).

Wenn die Rechtsordnung kein drittes Geschlecht kennt und demgemäß die Eintragung eines solchen dritten Geschlechts in das Geburtenregister nicht erfolgen kann, gleichzeitig das Transsexuellengesetz nur insoweit personenstandsrechtliche Änderungen zulässt, als eine Änderung vom männlichen in das weibliche Geschlecht oder andersrum stattfindet, dann besteht gegenwärtig die einzige Möglichkeit der Beachtung des Selbstbestimmungsrechts intersexueller Personen in der Streichung ihres Geschlechtseintrags im Geburtenregister nach § 22 Abs. 3 PStG. Würde man diese Streichung von dem Vorliegen biologischer Merkmale abhängig machen, wäre das Selbstbestimmungsrecht gerade nicht hinreichend berücksichtigt,

da es in den Fällen von Intersexualität um die Beachtung des „empfundenen Geschlechts" und nicht um das „ersichtliche Geschlecht" geht. Eine Empfindung wird sich in aller Regel auch nicht in biologisch ersichtlichen Merkmalen widerspiegeln. § 22 Abs. 3 PStG ist daher so auszulegen, dass auch eine allein auf subjektiven Empfindungen beruhende Geschlechtszugehörigkeit ausreichen muss, um eine Streichung des Eintrags zu rechtfertigen.

Im vorliegenden Fall ist es überdies klar, welche biologischen Geschlechtsmerkmale vorliegen. Eine Klärung diesbezüglich durch Einholung eines ärztlichen Gutachtens ist daher nicht angezeigt.

Vor diesem Hintergrund ist das Gericht im vorliegenden Fall aus den Gründen des Beschlusses vom 22.11.2016 davon überzeugt, dass hier ein Fall von Intersexualtiät vorliegt, der eine Streichung des Geschlechtseintrages im Geburtenregister rechtfertigt. Das Gericht hält hierzu die Angaben der Antragstellerin sowie die Inaugenscheinnahme der Antragstellerin für ausreichend, um eine Beurteilung vorzunehmen.

Dr. Hackemack
Richter am Amtsgericht

17 W 5/17
51 III 13/16 Amtsgericht Stade

Erlass
Zur Geschäftsstelle gelangt
am **12. Mai 2017**

Trutnau, Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beschluss

In der Personenstandssache

betreffend
wohnhaft

Antragstellerin und Beschwerdegegnerin,

Beteiligte:

1. Hansestadt Buxtehude, Die Bürgermeisterin, Standesamt,
   Bahnhofstraße 7, 21614 Buxtehude
   Geschäftszeichen:

   Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin,

2. Landkreis Stade, Ordnungsamt, Standesamtsaufsicht,
   Am Sande 2, 21682 Stade.
   Geschäftszeichen:

hat der 17. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle durch den Richter am Oberlandesgericht Kohlenberg, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Maaß und die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Dornblüth am 11. Mai 2017 beschlossen:

I. Die Beschwerde der Hansestadt Buxtehude - Standesamt - gegen den Beschluss des Amtsgerichts Stade vom 21. Dezember 2016 wird zurückgewiesen.

II. Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren werden nicht erhoben; ihre außergerichtliche Kosten tragen die Beteiligten selbst.

III. Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000 € festgesetzt.

In Abänderung der Festsetzung des Amtsgerichts wird der Wert des Verfahrens 1. Instanz auf 5.000 € festgesetzt.

IV. Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

Gründe:

I.

Die am [redacted] 1995 geborene Antragstellerin begehrt die Streichung des Eintrags zu ihrem Geschlecht im Geburtenregister des Standesamtes Buxtehude, Registernummer G [redacted]/1995. Sie wurde anlässlich ihrer Geburt als Kind der Eheleute [redacted] und [redacted] als dem männlichen Geschlecht zugehörig in das Geburtenregister eingetragen und erhielt die Vornamen [redacted].

Aufgrund eines auf Antrag der Antragstellerin beim Amtsgericht Hamburg (60 III 164/13) betriebenen Verfahrens wurden die Vornamen der Antragstellerin durch Beschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 2. Dezember 2013, auf den zur näheren Sachdarstellung ausdrücklich Bezug genommen wird, in [redacted] geändert und festgestellt, dass die Antragstellerin als dem weiblichen Geschlecht zugehörig anzusehen ist. Das Amtsgericht Hamburg führte insoweit aus, dass aufgrund zweier gutachterlicher Äußerungen von Sachverständigen, nämlich des [redacted] vom 6. September 2013 und der Fachärztin für Psychiatrie [redacted] vom 23. Oktober 2013, bei der Antragstellerin aufgrund ihrer transsexuellen Prägung seit mehr als 3 Jahren Transsexualität im Sinne des Transsexuellengesetzes bestehe. Es sei mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass sich das Zugehörigkeitsempfinden der Antragstellerin zum weiblichen Geschlecht nicht mehr ändern werde.

Infolge der o.g. Entscheidung des Amtsgerichts Hamburg wurde der Eintrag in das Geburtenregister des Standesamtes Buxtehude unter dem Unterpunkt „Geschlecht" in weiblich geändert.

Die Antragstellerin trägt nunmehr vor, dass sie sich nach wie vor nicht dem männlichen Geschlecht zugehörig empfinde. Allerdings fühle sie sich auch nicht dem weiblichen Geschlecht zugehörig. Sie verfüge über männliche Geschlechtsorgane, weshalb sich ein Widerspruch zwischen dem biologisch erkennbaren Geschlecht und dem gerichtlich festgestellten und gelebten Geschlecht ergebe. Im Alltag komme es häufig zu Verwirrungen aufgrund der äußerlich erkennbaren und seit der Entscheidung des Amtsgerichts Hamburg zunehmenden Virilisierung und der Angaben in Geburtsurkunde bzw. Ausweisdokumenten. Dabei habe sich auch die innere Einstellung, unabhängig von der äußeren Wahrnehmung seit der gerichtlichen Feststellung des Geschlechts geändert. Eine eindeutige Zuordnung zu dem weiblichen oder männlichen Geschlecht sei ihr gegenwärtig nicht möglich.

Die Antragstellerin begehrt die Streichung des Eintrags zum Geschlecht im Registereintrag des Standesamts Buxtehude unter der Nummer G [redacted] 1995.

Das Amtsgericht hat die Antragstellerin persönlich angehört.

Das Standesamt Buxtehude wurde schriftlich angehört.

Mit Beschluss vom 21. Dezember 2016, auf den zur weiteren Sachverhaltsdarstellung ausdrücklich verwiesen wird, hat das Amtsgericht Stade das Standesamt der Hansestadt Buxtehude angewiesen, den Eintrag im Geburtenregister des Standesamts Buxtehude zur Registernummer G [redacted] 1995, hinsichtlich des Unterpunktes „Geschlecht" zu streichen, sodass kein Geschlecht in dem Registereintrag ersichtlich ist.

Hiergegen wendet sich die Hansestadt Buxtehude - Standesamt - mit ihrer Beschwerde. Sie macht eine fehlerhafte Anwendung des § 22 Abs. 3 PStG durch das Amtsgericht geltend. Gemäß § 22 Abs. 3 PStG könne bei Kindern, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden können, der Eintrag des Geschlechts im Geburtenregister offen bleiben. Die Vorschrift beziehe sich auf Intersexuelle, die bereits bei der Geburt beide Geschlechtsmerkmale in sich trügen und bei denen biologisch weder die männliche noch die weibliche Geschlechtszugehörigkeit eindeutig bestimmbar sei. Auch eine spätere Streichung

des Geschlechts gemäß § 22 Abs. 3 PStG sei möglich, wenn durch ärztliches Gutachten im Nachhinein festgestellt werde, dass das Kind keinem Geschlecht eindeutig zuzuordnen sei, weil sowohl männliche als auch weibliche Geschlechtsmerkmale vorhanden seien. In dieser Personenstandsangelegenheit liege kein solches ärztliches Gutachten vor. Vielmehr sei die Antragstellerin nach den vorliegenden Unterlagen aus biologischer Sicht eindeutig dem männlichen Geschlecht zuzuordnen. Dieses sei auch im angefochtenen Beschluss vom Amtsgericht bestätigt worden. § 22 Abs. 3 PStG habe keine Anwendung finden dürfen. Es reiche hierfür nicht das bloße Empfinden aus, um das Geschlecht aus dem Geburtenregister streichen zu lassen. Das Empfinden für ein Geschlecht sei im Transsexuellengesetzes (TSG) geregelt. Den Betroffenen, die sich aufgrund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfinden, werde dort die Möglichkeit gegeben, eine Veränderung im Geburtenregister vornehmen zu lassen (§ 8 Abs. 1 TSG). Allerdings biete das TSG nur die Möglichkeit der Änderung des Geschlechts von männlich auf weiblich und umgekehrt. Das TSG sehe keine Möglichkeit der Geschlechtslosigkeit vor, die vielfach vom Ethikrat bereits gewünscht worden sei. Der § 22 Abs. 3 PStG regele in Deutschland die medizinisch festgestellte geschlechtliche Unbestimmtheit. Dies beziehe sich auf die genetisch anatomische Intersexualität. Da das Amtsgericht im angefochtenen Beschluss den § 22 Abs. 3 PStG fehlerhaft angewandt habe, könne die geforderte Änderung der Streichung des Geschlechts im Registereintrag nicht umgesetzt werden.

Das Amtsgericht Stade hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Akten dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die Beschwerde ist zulässig, insbesondere fristgerecht eingelegt. Sie führt jedoch nicht zur Abänderung der angefochtenen Entscheidung.

Das Amtsgericht geht in nicht zu beanstandender Weise davon aus, dass die Voraussetzungen für die begehrte Streichung der Angabe des Geschlechts der Antragstellerin in der Geburtsurkunde nach §§ 48 Abs. 1, 47 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 3

PStG vorliegen.

Mit dem Amtsgericht geht auch der Senat davon aus, dass die Antragstellerin weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden kann. Soweit das Amtsgericht seine diesbezüglichen Feststellungen auf die von der Antragstellerin glaubhaft geschilderten Entwicklungen seit der gerichtlichen Feststellung der Transsexualität im Jahr 2013 durch das Amtsgericht Hamburg sowie auf die persönliche Anhörung der Antragstellerin stützt, gibt es hiergegen nichts zu erinnern. Auch für den Senat ist es nachvollziehbar, dass die Antragstellerin aufgrund des Widerspruchs der gerichtlich festgestellten Geschlechtszugehörigkeit und der erkennbaren biologischen Merkmale Irritationen empfunden hat und noch empfindet. Zwar dürfte es, wie das Amtsgericht zutreffend ausführt, der Antragstellerin ohne weiteres möglich sein, durch eine entsprechende Veränderung ihres äußeren Erscheinungsbildes sich als dem weiblichen Geschlecht zugehörig zu präsentieren. Allerdings ist auch der Einschätzung des Amtsgerichts zuzustimmen, dass es im Leben der Antragstellerin immer wieder auch Situationen geben wird, in denen sie ihre biologische Geschlechtszugehörigkeit nicht verheimlichen kann, zum Beispiel bei Arztbesuchen. Die von der Antragstellerin geschilderten Irritationen haben Zweifel in der Antragstellerin hervorgerufen, ob sie sich tatsächlich als dem weiblichen Geschlecht zugehörig empfindet. Soweit dies im Rahmen der gerichtlichen Feststellung des Amtsgerichts Hamburg im Jahr 2013 dahingehend beurteilt wurde, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei, dass sich das Zugehörigkeitsempfinden zum weiblichen Geschlecht nicht mehr ändern werde, handelte es sich dabei lediglich um eine Prognose, die im vorliegenden Fall ersichtlich nicht eingetreten ist. Insoweit ist zu beachten, dass auch die vom Amtsgericht Hamburg eingeholten Sachverständigengutachten lediglich Angaben der Antragstellerin zum damaligen Zeitpunkt berücksichtigen konnten. Soweit die Antragstellerin damals gegenüber dem Gericht und den Sachverständigen angegeben hat, sie fühle sich dem weiblichen Geschlecht zugehörig, hegt sie diese Empfindung gegenwärtig nicht mehr. Auf der anderen Seite gibt die Antragstellerin klar an, sich nicht als dem männlichen Geschlecht zugehörig zu empfinden. Der Senat geht daher unter Berücksichtigung dieser Entwicklung und des äußeren Erscheinungsbildes der Antragstellerin, wie das Amtsgericht, davon aus, dass die Antragstellerin weder als dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuge-

hörig angesehen werden kann. Die Voraussetzungen für die Streichung des Eintrags nach § 22 Abs. 3 PStG liegen daher vor. Dabei ist die von der Antragstellerin gewünschte Streichung des Geschlechtseintrags nach § 22 Abs. 3 PStG auch nachträglich zulässig.

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 PStG wird im Geburtenregister das Geschlecht des Kindes beurkundet. Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so ist der Personenstandsfall nach § 22 Abs. 3 PStG ohne eine solche Angabe in das Geburtenregister einzutragen. Die Vorschrift wurde durch das Personenstandsrechts-Änderungsgesetz vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1122, 2440) (PStRÄndG) mit Wirkung vom 1. November 2013 eingefügt.

§ 22 Abs. 3 PStG korrespondiert mit Nr. 21.4.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) (BAnz 2010, Nr. 57a). Danach unterbleibt eine Eintragung, wenn das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann. Umschreibungen wie „ungeklärt" oder „intersexuell" sind nicht zulässig. Diese Klarstellung ist durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV-ÄndVwV) vom 3. Juni 2014 eingefügt worden.

Wie das Amtsgericht zutreffend ausführt, erfasst die Regelung des § 22 Abs. 3 PStG indes nicht lediglich den Fall, dass bei einem Neugeborenen für eine Übergangszeit eine Geschlechterzuordnung nicht möglich ist, sondern ermöglicht auch eine nachträgliche Streichung des Geschlechts.

In dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung war die Änderung des § 22 Abs. 3 PStG nicht vorgesehen (BT-Drucksache 17/10489). Aus der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Innenausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften ergibt sich, dass sich der Gesetzgeber mit der Regelung in § 22 Abs. 3 PStG der Problemstellungen des deutschen Ethikrates zum Thema „Intersexualität" angenommen und klargestellt hat, dass die Geschlechtsangabe im Geburtseintrag offen bleibt, wenn diese nicht zweifelsfrei feststeht (BT-Drucksache 17/12192, S. 11). Der Gesetzge-

ber hat der Problematik der Geschlechterzuordnung mit § 22 Abs. 3 PStG hinreichend Rechnung getragen. Die primäre Wirkung der Neuregelung in § 22 Abs. 3 PStG wird in der Anerkennung von Intersexualität durch den Gesetzgeber gesehen (Theilen, Intersexualität, Personenstandsrecht und Grundrechte, StAZ 2014, S. 1, 7; Sieberichs, Das unbestimmte Geschlecht, FamRZ 2013, 1180, 1181 und 1184).

Die geschlechtliche Identität einer Person ist Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG). Deshalb ist die Anerkennung der Intersexualität grundrechtlich geschützt. Das personenstandsrechtliche Geschlecht soll das empfundene Geschlecht widerspiegeln. Ein rein binäres Geschlechtersystem, bestehend aus „männlich" und „weiblich" wäre nach überwiegender Auffassung verfassungswidrig (Theilen, a.a.O., S. 3; Stellungnahme des Deutschen Ethikrates, BT-Drucksache 17/9088 S. 46, 47 m.w.N.). Der Deutsche Ethikrat hat in seiner Stellungnahme zwar die Empfehlung abgegeben, dass bei Personen, deren Geschlecht nicht eindeutig feststellbar ist, neben der Eintragung als „weiblich" oder „männlich" auch „anderes" gewählt werden kann. Zusätzlich sollte nach der Stellungnahme des Ethikrates geregelt werden, dass kein Eintrag erfolgen muss, bis sich die betroffene Person selbst entschieden hat (BT-Drucksache 17/9088, S. 59). Der Deutsche Ethikrat hat in seiner Stellungnahme aber auch andere denkbare Varianten außer der Anerkennung eines dritten Geschlechts dargestellt, namentlich die Zuordnung zu beiden Geschlechtern, das Offenlassen des Geschlechts oder die gänzliche Abschaffung der Eintragung des Geschlechts (BT-Drucksache 17/9088, S. 47, 48). Der Gesetzgeber hat sich für das Offenlassen der Geschlechtsangabe entschieden. Die Nichtbezeichnung des „unbestimmten Geschlechts" im Personenstandsrecht ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (Theilen, a.a.O., S. 3). Intersexuelle, für die die Eltern ein bestimmtes Geschlecht haben eintragen lassen, können die Streichung der Geschlechtsangabe bewirken und so den Status eines unbestimmten Geschlechts erreichen (Sieberichs, a.a.O., S. 1184).

Soweit die Beschwerde geltend macht, dass gemäß § 22 Abs. 3 PStG der Geschlechtseintrag lediglich dann offen bleiben kann, wenn eine Person biologisch weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kön-

ne, steht diese Auslegung im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts.
So hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 128, 109-137) im Rahmen seiner Rechtsprechung zum Transsexuellengesetz klargestellt, dass es die Menschenwürde i. V. m. dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG gebiete, dem Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen Rechnung zu tragen und seine selbst empfundene geschlechtliche Identität rechtlich anzuerkennen, um ihm damit zu ermöglichen, entsprechend dem empfundenen Geschlecht leben zu können, ohne in seiner Intimsphäre durch den Widerspruch zwischen seinem dem empfundenen Geschlecht angepassten Äußeren und seiner rechtlichen Behandlung bloßgestellt zu werden. Die Rechtsordnung sei daher so auszugestalten, dass die rechtliche Zuordnung zum nachhaltig empfundenen Geschlecht nicht von unzumutbaren Voraussetzungen abhängig gemacht wird (BVerfG a.a.O.).

Das Familienrecht ist indes von einem binären Geschlechtersystem geprägt (BVerfG FamRZ 1979, 25, 28). Der Bundesgerichtshof hat insoweit klargestellt das kein drittes Geschlecht wie „inter" oder „divers" davon umfasst wird (BGH FamRZ 2016, 1580). Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geht darüber hinaus davon aus, dass die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte Forderung, dem Selbstbestimmungsrecht Intersexueller Rechnung zu tragen, bereits dadurch in der Rechtsordnung ausreichend berücksichtigt wird, dass Intersexuelle über §§ 48 Abs. 1, 47 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 PStG die Möglichkeit haben, dass die Angabe des Geschlechts nachträglich im Geburtenregister gelöscht wird (BGH a.a.O.).

Wenn die Rechtsordnung kein drittes Geschlecht kennt und demgemäß die Eintragung eines solchen dritten Geschlechts in das Geburtenregister nicht erfolgen kann, gleichzeitig aber das Transsexuellengesetz nur insoweit personenstandsrechtliche Änderungen zulässt, als eine Änderung vom männlichen in das weibliche Geschlecht oder umgekehrt stattfindet, dann besteht gegenwärtig die einzige Möglichkeit der Beachtung des Selbstbestimmungsrechts intersexueller Personen in der Streichung ihres Geschlechtseintrags im Geburtenregister nach § 22 Abs. 3 PStG. Würde man diese Streichung vom Vorliegen biologischer Merkmale abhän-

gig machen, wäre das Selbstbestimmungsrecht gerade nicht hinreichend berücksichtigt, da es in den Fällen von Intersexualität um die Beachtung des „empfundenen Geschlechts" und nicht um das „ersichtliche Geschlecht" geht. Eine Empfindung wird sich dabei in aller Regel auch nicht in biologisch ersichtlichen Merkmalen widerspiegeln. § 22 Abs. 3 PStG ist daher mit dem Amtsgericht so auszulegen, dass auch eine allein auf subjektiven Empfindungen beruhende Geschlechts-(nicht)zugehörigkeit ausreichen muss, um eine Streichung des Eintrags zu rechtfertigen.

Da im vorliegenden Fall eindeutig ist, welche biologischen Geschlechtsmerkmale bei der Antragstellerin gegeben sind, bedarf es einer diesbezüglichen Klärung durch Einholung eines ärztlichen Gutachtens nicht.

Im Ergebnis ist der Senat, mit dem Amtsgericht, davon überzeugt, dass ein Fall von Intersexualität vorliegt, der eine Streichung des Geschlechtseintrags im Geburtenregister rechtfertigt. Wie das Amtsgericht hält der Senat hierzu die Angaben der Antragstellerin sowie die Inaugenscheinnahme der Antragstellerin durch das Amtsgericht für ausreichend, um eine solche Beurteilung vornehmen zu können.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 81 Abs. 1 FamFG. Die Wertfestsetzung beruht auf § 42 Abs. 3 FamGKG.

IV.

Die Zulassung der Rechtsbeschwerde erfolgt gemäß § 70 Abs. 2 Nr. 1 FamFG im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss ist mit der Rechtsbeschwerde anfechtbar. Diese ist binnen einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe dieses Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Bundesgerichtshof in Karlsruhe, Herrenstraße 45 a, 76133 Karlsruhe, durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt einzulegen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Die zur Vertretung berechtigten Personen müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

Die Rechtsbeschwerdeschrift muss enthalten:
1. die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird, und
2. die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt werde.

Die Rechtsbeschwerdeschrift ist zu unterschreiben. Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Beschlusses vorgelegt werden.

Kohlenberg Dr. Maaß Dr. Dornblüth

[redacted]

Oberlandesgericht Celle
Geschaeftsstelle
Postfach 11 02

29201 Celle

[redacted], 13.05.2017

Betrifft: Geschaeftsnummer **17 W 5/17**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich moechte das Gericht fragen, inwieweit es gesucht, vor einer Entscheidung mir die Gelegenheit einzuraeumen, Stellungnahme zu nehmen zu der Beschwerde des Standesamts Buxtehude bzw. dem Beschluss des Amtsgerichts Stade vom 24.02.2017 dazu, der Beschwerde nicht abzuhelfen.

Um das Verfahren nicht aufzuhalten, habe ich die wichtigsten Punkte, die ich anmerken wollen wuerde, im Folgenden aufgefuehrt. Ich wuerde mich um eine Bestaetigung zum Erhalt des Schreibens freuen. Auf weitergehende Nachfragen reagiere ich gerne.

Das Standesamt ist in seiner Auslegung der Gesetzeslage zu §22 Abs. 3 PStG davon ausgegangen, dass dieser Paragraph lediglich auf "Intersexuelle, die bereits bei der Geburt beide Geschlechtsmerkmale in sich tragen [...]," anzuwenden sei. Zu beachten ist dabei vor allem aber auch, dass dieser Paragraph vor allem beschreibt, wann ein entsprechender Eintrag nicht zu erfolgen ist. Es ergaebe sich daraus, dass der Gesetzgeber anerkannt hat, dass im Falle von Intersexualitaet ein entsprechender Eintrag bei Geburt nicht abschliessend erfolgen kann. Mit Beschluss des OLG Celle zu Az. 17 W 28/14 vom 21.01.2015[1] ist ebenfalls festgestellt worden, dass solch ein Eintrag nicht nur von vorruebergehender Natur ist.

1 Veroeffentlicht http://dritte-option.de/wp-content/uploads/2015/01/OLG-Celle.pdf, Abruf 13.05.2017

Dies bedeutet, dass fuer intersexuelle Personen also auch anerkannt ist, dass diese unter Umstaenden keine Geschlechtsidentitaet entwickeln, die sich als maennlich oder weiblich beschreiben laesst.

Es waere somit eine verfassungsrechtliche Ungleichbehandlung (Art. 3, insbesondere Art. 3 (3) GG), wenn diese Anerkennung einer Geschlechtsidentitaet, die nicht maennlich oder weiblich ist, zwar Menschen zur Verfuegung steht, die biologisch Intersexuell sind; nicht aber Menschen, die zwar biologisch eindeutig zuordnebar sind, sich mit diesem "eindeutigen" Geschlecht allerdings nicht identifizieren koennen (so wie in meinem beantragten Fall). Bei dem urkundlich festgehaltenen *Geschlecht* handelt es sich naemlich um das sogenannte soziale Geschlecht (so u.a. der Ethikrat in der Stellungnahme zu Intersexualitaet[2]), also nicht der biologischen Merkmale.

In Fuelle zustimmen moechte ich daher der Argumentation des Amtsgerichtes Stade aus dem Beschluss vom 24.02.2017, dass es sich in meinem Fall um eine Situation handelt, in der auf Grundlage bisheriger Rechtssprechung vom Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof, trotz nicht vorliegender biologischer Intersexualitaet der §22 Abs. 3 PStG anwendbar ist, da eine Abhaengigkeit eines Geschlechtseintrages von biologischen Merkmalen verfassungswidrig waere.

Der Beschluss des Amtsgerichts Stade vom 24.02.2017 schreibt allerdings schlussfolgernd, dass in meinem Falle ein Fall von "Intersexualitaet" vorliegt. Dies moechte ich vorsichtig korrigieren.

Intersexualitaet ist ein medizinischer Fachbegriff, der auf meine Situation zwar in der Betrachtung der Geschlechtsidentitaet uebertragbar anwendbar ist, jedoch wuerde die Beschreibung meiner Situation als "Intersexualitaet" nicht zutreffend sein.

Zu beachten ist, dass "Intersexualitaet" insofern in Bezug auf die Tragweite des Begriffes nicht als aequivalent zu "maennlich" und "weiblich" angesehen ist, als dass diese "Geschlechter" sowohl geschlechtliche Identitaet, als auch biologisch-medizinische Begriffe darstellen, die nicht notwendigerweise uebereinstimmend sind.

Nicht zuletzt entwickelt sich "intersexuell" auch zu einem Terminus der Selbstdefinition, dann auch zur beschreibung der Geschlechtsidentitaet (engl. *gender*); jedoch ist die Beschreibung intersexuell primaer und vordergruendlich auf das Vorhandensein biologischer Merkmale abzielend.

Ich beschreibe meine Geschlechtsidentititaet daher als "non-binary" bzw. "Nicht-binaer". Dies ist ein Sammelbegriff fuer Transidentitaeten ausserhalb der Kategorien "maennlich" und "weiblich". Fuer eine weitere Ausfuehrung zum Unterschied und Begrifflichkeiten binaerer und nicht-binaerer Geschlechtsidentitaeten moechte ich auf die Stellungnahme des VLSP* e.V. (Verband von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, queeren, trans* und

2 http://www.ethikrat.org/dateien/pdf/stellungnahme-intersexualitaet.pdf, S.34 Abgerufen 13.05.2017

intersexuellen Menschen in der Psychologie) zur Einführung einer dritten Option im Personenstandsrecht[3] in Punkt 2 verweisen.

Da der Gesetzgeber jedoch vorsieht, den Eintrag freizulassen, empfinde ich die Beschwerde des Standesamtes Buxtehude verstaerkt als unbegruendet. Eintragungen wie "intersexuell" oder "ungeklaert" werden explizit ausgeschlossen in Nr. 21.4.3 PstG-VerwV. Es erklaert sich mir daher nicht, dass ein entsprechender Eintrag vom Gesetzgeber aus an vorliegende Intersexualitaet gebunden sei, und ich erkenne keinen Widerspruch dazu, dass die Moeglichkeit der Anerkennung einer nicht-binaeren Identitaet vordergruendlich fuer intersexuelle Menschen geschaffen geworden sei, falls diese Ansicht vertreten wird.

Ich moechte dabei aber auch nocheinmal darauf hinweisen, dass es derzeit keine andere Moeglichkeit gibt, den Geschlechtseintrag zu streichen, wie sowohl im o.g. Beschluss als auch in der Beschwerdeschrift des Standesamtes Buxtehude vom 23.02.2017 ausgefuehrt wurde.

Dabei ist es jedoch offensichtlich, dass ein Eintrag "weiblich" als zu berichtigend anzusehen ist. Die Argumentation dazu ist meiner Erkenntnis nach derzeit unstrittig und gegenueber dem Amtsgericht zu genuege ausgefuehrt.

Genauso waere jedoch ein Eintrag als "maennlich" nicht moeglich. Selbst wenn ich dies wollte, setzt das TSG §6 fest, dass eine Rueckgaengigmachung des Beschlusses nur dann erfolgt, wenn eine Identifikation mit dem in der Geburtseintrag angegebenen Geschlecht wieder eintritt. Dies ist nicht der Fall. Desweiteren wuerde mir ein Eintrag maennlich sogar weitere Diskriminierung, die ich derzeit nicht erfahre, einbringen. Insofern waere ein solcher Eintrag nicht zielfuehrend.

Transsexualitaet und insbesondere nicht-binaere Geschlechtsidentitaeten erfahren leider von vielen Menschen Unverstaendnis. Vor allem habe ich selbst in der Zeit vor dem Gerichtsbeschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 02.12.2013, Az. 60 III 164/13, oftmals erfahren, wie Angestellte oder Bedienstete verschiedener Unternehmen und Behoerden eine Anrede mit den von mir gewuenschten Namen, Titel und Pronomina verweigert haben.

Ohne eine gesetzliche Anerkennung besteht derzeit leider bei vielen Menschen in der Oeffentlichkeit kein Wille, sich "freundlich" zu verhalten. Ich erkenne an, dass das Wissen zu Menschen mit nicht-binaerer Geschlechtsidentitaet nicht ausgepraegt ist, dass es im Deutschen keine passenden Titel gibt (daher die Verwendung des Englischen "Mx" oben), noch Personalpronomen ("es" ist im allgemeinen fuer Menschen abgelehnt). Allerdings unterbleibt eben ohne eine entsprechende Festellung oftmals selbst ein Versuch, sich unterbringend zu verhalten.

3 http://www.vlsp.de/files/pdf/170123vlsp_dritte_option.pdf, Abgerufen 13.05.2017

Wie ich auch vom Amtsgericht Stade darauf hingewiesen wurde, wuerden all dies zwar auch durch einen offenen Geschlechtseintrag nicht geloest werden, allerdings haette ich eine Moeglichkeit meine Situation - z.B. gegenueber oeffentlichen Stellen - darzulegen ohne dass ich auf deren Verstaendnis und Diskretion im selben Masse angewiesen waere.

Da die Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts darlegt, dass das gelebte Geschlecht von einer transsexuellen Person anerkannt werden muss, um die verfassungsrechtlich zugesicherte Wuerde dieser Person zu sichern, moechte ich argumentieren, dass zur Wahrung meiner Wuerde und Entfaltungsfreiheit (im Sinne Art. 1 (1) iVm Art. 2 (1) GG) durch Abweisung von Diskriminierung, wie ich diese oben beschrieben habe, auch in meinem Fall eine Anerkennung meiner Geschlechtsidentitaet, zumindest insofern, dass der aktuelle Geschlechtseintrag gestrichen wird, erfolgen muss.

Anzumerken ist, dass eine Eintragung z.B. des Eintrages "Non-binary" bzw. "nicht-binaer" dies ebenfalls, wenn nicht sogar umfassender, erreichen wuerde. Mir ist allerdings bewusst, dass solch eine Eintragung derzeit vom Gesetzgeber nicht vorgesehen ist und daher auch nach bisheriger Rechtssprechung nicht moeglich ist.

Schlussfolgernd ist die Streichung des Eintrages zum Geschlecht in meinem Geburtseintrag wie beantragt damit die einzige Moeglichkeit, mein Geschlecht(sempfinden) zu wuerdigen, und die durch die Beschwerdefuehrerin vertretene Auslegung der Gesetze verfassungswidrig.

Mit freundlichen Gruessen,

Print | Close window

From :
To :
Subject : Personenstandssache am OLG Celle 17 W 5 / 17
Date : Tue, 06 Jun 2017 02:37:56 +0200

Sehr geehrt

Ich hatte in den letzten zwei Wochen versucht, Sie telefonisch zu erreichen.

Zum einen wollte ich Sie freundlich fragen, ob Sie Rechtsbeschwerde am BGH einzulegen gesuchen. Da ihre Beschwerde an das OLG bereits mit "**Rechts**beschwerde" betitelt war, rechnete ich bisher mit diesem Schritt.

Falls dies der Fall ist wuerde ich Sie desweiteren auf mein (leider zu spaetes) Schreiben an das OLG, dass Ihnen durch das Gericht zugesendet wurde, hinweisen.

Ich wuerde mich freuen, wenn Sie das Gericht ebenfalls auf den Unterschied zwischen nicht-binaerer Geschlechtsidentitaet und Intersexualitaet (genetisch-anatomisch, medizinischer Fachbegriff) hinweisen wuerden.

Ich bin mir nicht sicher, ob Sie mein Anliegen dem Grunde nach unterstuetzen und ihre Beschwerde vor allem aus dem Hintergrund einer Zweifelsvorlage erfolgte. Abseits ihrer Situation als Beamtin freue ich mich jedenfalls um die Unterstuetzung.

In jedem Fall ist es denke ich wichtig, die Verwendung des Begriffes Intersexualitaet aufgrund des Hintergrunds von Menschenrechtsverletzungen an intersexuellen Personen (genitalverstuemmelnden Operationen, verschweigen des Inter* Status durch Aerzte etc.) **nicht** als fuer alle Menschen mit nicht-binaeren Geschlechtsidentitaeten in der Rechtssprechung zu etablieren.

Persoenlich gehe ich davon aus, dass es durch die Anerkennung der Intersexualitaet durch den Gesetzgeber zwei Interpretationsweisen gibt.
1.) Es erfolgte die Anerkennung vor dem Hintergrund der Anatomischen Uneindeutigkeit allein. Dies ist nicht damit vereinbar, dass laut BVerfG das empfundene bzw. laut Ethikrat das empfundene Geschlecht im Geburtseintrag zu erfassen ist. Desweiteren waere dann auch keine wuerdigung der Geschlechtsidentitaet von nicht-binaeren Interpersonen erfolgt. Dies hat der BGH allerdings bereits zuvor bestaetigt.
2.) Es erfolgte neben der Anerkennung der Intersexualitaet auch eine Anerkennung von nicht-binaeren Geschlechtsidentitaeten (hervorgehend aus Intersexualitaet). Diese Ansicht scheinen bisher auch die Gerichte zu vertreten. Letztendlich allerdings wurde durch das OLG Celle hier der Begriff Intersexualitaet im Sinne einer nicht-binaeren Geschlechtsidentitaet verwendet. Das sehe ich sehr kritisch. Dennoch muesste dann muesste mein Antrag allerdings auch bewilligt werden, ohne dass bei mir genetisch-anatomische Intersexualitaet vorliegt. Solch eine biologische Voraussetzung fuer die Anerkennung einer nicht-binaeren Geschlechtsidentitaet waere schliesslich verfassungswidrig, bzw. eine Ungleichbehandlung.

Ich erhoffe mir also trotz o.g. Hinweis Chancen, dass eine Rechtsbeschwerde ihrerseits abgewiesen wuerde.

Zusammenfassend kann ich festhalten, dass ich mich natuerlich ueber einen raschen Abschluss des Verfahrens freue, insbesondere, wenn dieses in meinem Sinne entschieden wird - ich versuche sie also ausdruecklich nicht zu ueberreden Rechtsbeschwerde einzulegen; allerdings waere eine Grundsatzentscheidung des BGH unter Verwendung der verbreiteten Begriffsgebung natuerlich sehr hilfreich auch fuer andere Personen in vergleichbaren Situationen.

Interessant ist auch folgende Stellungnahme zum laufenden Verfahren am BVerfG, die viele Begriffe nocheinmal erklaert.
http://www.transinterqueer.org/wp-content/uploads/Stellungnahme_TrIQ.pdf

Bei weiteren Fragen zu obigem und weiterem stehe ich Ihnen gerne zur Verfuegung.

mit freundlichen Gruessen,